



C/31/9

ORIGINAL: französisch

DATUM: 30. September 1997

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Einunddreißigste ordentliche Tagung
Genf, 29. Oktober 1997

**BERICHT ÜBER DEN FORTSCHRITT DER ARBEITEN DES VERWALTUNGS-
UND RECHTSAUSSCHUSSES**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend als "Ausschuß" bezeichnet) hielt seit der dreißigsten ordentlichen Ratstagung keine Tagung ab. Seine nächste Tagung, die siebenunddreißigste, wurde für den 27. Oktober, zwei Tage vor dieser Ratstagung, einberufen.
2. Der Entwurf einer Tagesordnung enthält folgende Punkte:
 - a) Überprüfung des Artikels 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums im Jahre 1999 durch den Rat für TRIPS. – Der Ausschuß wird insbesondere die Bedingungen für die Überprüfung auf rechtlicher Ebene, die möglichen Konsequenzen der einschlägigen Bestimmungen für das Arbeitsverfahren im Rahmen der WTO sowie die Möglichkeiten für gemeinsame Positionen der UPOV-Verbandsstaaten prüfen.
 - b) Auslegung der Wörter "die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale" in Artikel 1 Nummer vi und Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens. – Der Ausschuß wird diese Frage im Lichte der in den technischen Organen der UPOV geäußerten Reaktion zu den Schlußfolgerungen aus den früheren Erörterungen erneut prüfen.

c) Sortenbezeichnungen: ihre Um- und Übersetzung. – Der Ausschuß wird die Konsequenzen der Benutzung unterschiedlicher Alphabete oder Schreibsysteme durch ein Land - oder durch verschiedene Länder, die Verbandsmitglieder sind - im Lichte der in das Übereinkommen aufgenommenen Anforderung, daß die Sortenbezeichnung im Prinzip einzig sei, prüfen.

d) Bericht über Übergangsregelungen in den an die Akte von 1991 angepaßten Gesetzen. – Das Verbandsbüro wird ein Informationsdokument über die Übergangsregelungen in bezug auf die Anforderung der Neuheit sowie in bezug auf Nachbausaatgut und die im wesentlichen abgeleiteten Sorten vorlegen, die die Verbandsstaaten, die ihr Gesetz vor kurzem abgeändert haben, angenommen haben.

3. Der Rat wird gebeten, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und zu billigen.

[Ende des Dokuments]